

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Glöckler & Lauer GmbH & Co. Systemhaus KG, Böttgerstr. 1, 89231 Neu-Ulm

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Besondere Bedingungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind allein maßgeblich für alle zwischen uns und dem Geschäftspartner abgeschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Geschäftspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Gegenbestätigungen des Geschäftspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Lieferung an den Geschäftspartner vorbehaltlos ausführen oder sonst geschäftlich tätig werden.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Geschäftspartner innerhalb der Geschäftsbeziehung getroffen werden, sind in dem Vertrag selbst, diesen Bedingungen und unserer Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Erteilung des ersten Auftrages mit dem Geschäftspartner vereinbart und gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
4. Soweit für Leistungen auch Besondere Bedingungen gelten, gehen diese bei Abweichungen dem Allgemeinen Teil vor.

### § 2 Angebot, Vertragsgegenstand, Lieferumfang, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, immer freibleibend und unverbindlich.
2. Unsere Angebote haben maximal vierzehn Tage Gültigkeit. Aufträge werden für uns erst rechtsverbindlich, wenn wir diese in angemessener Frist bestätigt oder aber mit Zustimmung unseres Geschäftspartners vereinbarungsgemäß ausgeführt haben, wobei ein stillschweigendes Einverständnis der anderen Seite genügt.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
4. An sämtlichen von uns vor oder nach dem Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vervielfältigt, genutzt, an Dritte weitergegeben werden. Sämtliche derartigen Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

### § 3 Leistungen/Leistungsänderungen/Abwicklung von Garantieansprüchen/Versicherungen

1. Leistungs- und Funktionsumfang bestimmt sich nach unserer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.

2. Wir erbringen die Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Wir weisen darauf hin, dass Störungen oder Beeinträchtigungen eintreten können, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Für daraus resultierende Verzögerungen oder sonstige Beeinträchtigungen jeglicher Art haften wir nicht. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung für die unterbrechungsfreie Verbindung oder konstante Aufrechterhaltung eines Dienstes außerhalb unserer eigenen Netzinfrastruktur.
3. Störungsmeldungen werden innerhalb unserer Geschäftszeiten entgegengenommen.
4. Wir sind berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen oder sofern diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und uns diese Produkte nicht, nicht mehr oder nur in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf von uns vertretbare Umstände zurückzuführen ist.
5. Wir sind ferner berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz entsprechen. Gleiches gilt, wenn die vereinbarte Leistung ganz oder zum Teil gegen gleich- oder höherwertige Leistungen durch uns ausgetauscht wird, wobei diese Änderung dem Geschäftspartner zumutbar sein muss die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt.
6. Leistungsänderungen gem. Abs. 1 bis 3 werden wir dem Geschäftspartner mindestens 2 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitteilen.
7. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die von der Leistungsänderung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Leistungsänderung zu deren Inkrafttreten schriftlich zu kündigen.
8. Die von uns angebotenen Leistungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.
9. Wir sind berechtigt, Leistungen durch Dritte zu erbringen.
10. Möchte der Geschäftspartner eine Abwicklung von Garantieansprüchen des Herstellers durch uns abwickeln, so empfiehlt sich der Abschluss eines Instandsetzungs- und Instandhaltungs-Wartungsvertrag, der diese Leistungen enthält. Ansonsten werden dem Geschäftspartner diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.
11. Ist Gefahr in Verzug z.B. durch Viren, Würmer oder sonstige Cyber-Angriffe, so sind wir berechtigt, die Leistung vorübergehend einzuschränken, sofern nicht die zugesicherte Systemverfügbarkeit oder die zugesicherten Eigenschaften eingeschränkt werden.
12. Für Datensicherungs-, Server-Housing, IaaS-, ASP-, Cloud- und sonstige Rechenzentrums-Dienstleistungsverträge, bei denen wir auch zu Datensicherungsmaßnahmen beauftragt werden, haben wir ergänzend eine IT-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme i.H.v. 15.000.000,- EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden inkl. Datenverlust abgeschlossen. Eine weitergehende Versicherung gegen Feuer, Wasser, Sturm, Hagel etc. ist von uns ebenso abgeschlossen.
13. Wir setzen auf allen genutzten IT-Systemen aktuelle Virens Scanner ein und administrieren Router, Firewalls Controller, VPN-Systeme. Betriebssysteme usw. nach den Empfehlungen der Hersteller zeitnah, sofern eine Notwendigkeit dafür ersichtlich ist. Ferner beobachten wir laufend die entsprechenden Informationen der IT-Branche und des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Wir weisen darauf hin, dass wir dennoch den Geschäftspartner nicht vollständig vor den Risiken eines Cyber-Angriffs wie Ausspähung von Daten etc. schützen können.

Wir unterhalten eine sog. „Cyber-Risk-Management-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Million Euro für Ansprüche Dritter gegen uns, sofern diese auf einer Datenrechtsverletzung oder einer anderen Cyberrechtsverletzung beruhen.

#### **§ 4 Abtretung von Ansprüchen**

Der Geschäftspartner kann Ansprüche aus Vereinbarungen mit uns nicht ohne unser Einverständnis an Dritte abtreten. Eine derartige Abtretung ist uns gegenüber unwirksam.

#### **§ 5 Preise**

1. Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.
2. Sämtliche Preise sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, Netto-Preise und verstehen sich ab Lager ausschließlich Fracht, Zoll, Steuern, Verpackung, Versicherung, Montage, Installation, Einweisung, Schulung, sonstige Nebenkosten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen am Liefertag gesetzlichen Höhe; diese Positionen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen, sofern nichts anderes vereinbart.
3. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von uns nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Dies ist dann der Fall, wenn neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen, sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen oder wenn in unseren Produkten Leistungen Dritter enthalten sind und diese Produkte uns nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf von uns zu vertretende Umstände zurückzuführen ist und sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.
4. Abs. 3 gilt nicht, wenn im Einzelfall schriftlich eine bindende Festpreisabrede getroffen wurde. Eine Preiserhöhung gem. Abs. 3 darf, bezogen auf die betroffene Leistung, frühestens 12 Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen. Jede Preiserhöhung ist von uns mit einer Frist von 2 Monaten vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform anzukündigen. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich zu deren Inkrafttreten zu kündigen.

#### **§ 6 Zahlungsbedingungen, SEPA-Lastschrift, Rechnungsversand**

1. Ist mit uns nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Rechnungsbetrag rein netto (ohne Abzug) sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
2. Einwände gegen die Rechnungsstellung sind vom Geschäftspartner innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Etwaige Ansprüche gem. §§ 812 ff. BGB bleiben unberührt. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Geschäftspartner in der Rechnung gesondert hinweisen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel oder Schecks werden nicht als an Zahlung statt geleistet angesehen; die Übernahme von Wechseln, Schecks oder Wertpapieren durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung. Im Falle von Schecks ist die Zahlung dann erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde. Zahlungen mittels Wechsels bedürfen der

ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Geschäftspartners. Die Entgegennahme von Wechseln beinhaltet keine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

4. Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart und uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde, werden wir in der Regel Lastschriftanzüge dem Geschäftspartner 3 Kalendertage vor Fälligkeit der jeweiligen Lastschrift ankündigen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem entsprechenden Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Durch nicht ausreichende Deckung uns entstehende Gebühren und Kosten oder sonstige Aufwendungen hat der Geschäftspartner uns zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall den Geschäftspartner die Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugeht, der Lastschrifteinzug aber zu erwarten war.
5. Wir sind ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Geschäftspartners berechtigt, seine Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, dann auf ggf. bereits entstandene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
6. Der Geschäftspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Geschäftspartner nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Vorliegen eines Mangels steht dem Geschäftspartner ein Kaufpreiszurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe zu, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.
7. Gerät der Geschäftspartner in Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Weiter sind wir bei Verzug des Geschäftspartners berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zusätzlich können wir nach wiederholten Mahnungen und schriftlicher Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen.
8. Wir sind berechtigt, im Verzugsfall diese Tatsache in einem Bonitätssystem aufzunehmen.
9. Bei Änderung der Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners, die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sind wir auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offener Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlung abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.

## **§ 7 Lieferung, Gefahrübergang, Warenannahme bei Software**

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Geschäftspartner und uns geklärt sind und der Geschäftspartner allen ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung nach unserer Wahl ab Lager auf Rechnung des Geschäftspartners. Bei Software reicht auch zur Liefererfüllung die Bereitstellung eines Downloads im Internet.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, auf den Geschäftspartner über. Das gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeführt wird oder wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
5. Transportweg und – mittel sowie die Art der Versendung werden von uns bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.
6. Verzögert sich der Versand oder wird unmöglich ohne unser Verschulden, insbesondere infolge von Umständen, die der Geschäftspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über, sobald wir ihm Versandbereitschaft angezeigt haben.
7. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen, bei entsprechender vorheriger Ankündigung auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt, soweit dies für den Geschäftspartner zumutbar ist.
8. Schulungskosten
9. Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
10. Entfernt oder öffnet der Geschäftspartner bei Software das Siegel an der Verpackung oder sog. Produkt-Lizenz-Keys, Aktivierungs-Codes oder ähnliches oder registriert der Geschäftspartner die Software auf seinen Namen, so ist die Lieferung erfüllt und die Ware angenommen.

## **§ 8 Verzug und Unmöglichkeit**

1. Sollten wir mit unserer Lieferpflicht leicht fahrlässig in Verzug geraten, so kann der Geschäftspartner für jede angefangene Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung verlangen, der infolge Unmöglichkeit oder Verzugs nicht oder nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann. Uns bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden nicht – oder nicht in dieser Höhe angefallen ist. Dem Geschäftspartner bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.
2. Der Geschäftspartner kann - unbeschadet des Rechts bei Vorliegen von Mängeln (s. §§ 14, 15 Gewährleistung) vom Vertrag zurückzutreten - bei Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
3. Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung setzen im Falle des Verzuges zudem voraus, dass der Geschäftspartner uns zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Geschäftspartner verpflichtet, nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er weiter auf Lieferung besteht, Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Geschäftspartner innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Geschäftspartner nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung berechtigt und kann die genannten Rechte nicht geltend machen.
4. Eine in Abs. 3 genannte Fristsetzung ist entbehrlich, wenn zwischen uns und dem Geschäftspartner ein Fixtermin vereinbart wurde oder wir die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig

verweigern oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

5. Der Geschäftspartner kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten. Weiter ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Geschäftspartners eintritt oder nur eine unerhebliche Pflichtverletzung unsererseits vorliegt oder, wenn der Geschäftspartner für die Umstände, die zum Rücktritt ermächtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.
6. Für den Schadensersatzanspruch gilt § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen.

### **§ 9 Höhere Gewalt**

Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene unvorhersehbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Personalmangel, usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, verlängert sich die vereinbarte Frist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt, wenn wir von unserem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, ohne dass dies von uns zu vertreten ist. Besteht das Leistungshindernis über drei Monate hinaus, so haben beide Vertragsparteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwa geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Bei teilweisen Lieferungen kann der Geschäftspartner vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, das Eigentum all unserer gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung durch den Geschäftspartner einschließlich aller Nebenforderungen vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir über den Betrag verfügen können, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (§ 449 I BGB). Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Geschäftspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.
2. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware mit Ausnahme Ziff. 4 ist der Geschäftspartner nicht berechtigt. Der Geschäftspartner darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Er ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen mitzuteilen.
3. Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den beiden vorstehenden Absätzen dieser Bestimmung, berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Die Geltendmachung des

Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Geschäftspartner nicht, sind wir zur Geltendmachung vorstehender Rechte nur nach vorhergehender erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, es sei denn, eine derartige Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Der Geschäftspartner erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren zu lassen.

4. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
6. Wird Vorbehaltsware vom Geschäftspartner allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, tritt der Geschäftspartner uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Geschäftspartners gelten auch betreffend die abgetretenen Forderungen.
7. Wir ermächtigen den Geschäftspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen. Gerät der Geschäftspartner mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese die Abtretung anzuzeigen. Wir behalten uns allerdings vor, dem jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
8. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche des Geschäftspartners gegen seine Versicherung gelten für den Schadensfall als an uns bis zur Höhe der noch bestehenden Forderung abgetreten; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## § 11 Pflichten des Geschäftspartners

1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Aufstellungsort bzw. Installationsort sowie die nötige Infrastruktur, Personal sowie erforderliche Dokumente entsprechend den Vorgaben von uns vor Anlieferung bereitzustellen und auszurüsten wie z.B. die Zurverfügungstellung einer stabilen DSL-/Internetverbindung, ausreichende Netzverkabelung, Datensicherungen, sonstige Technik usw. Sofern erforderlich, hat der Geschäftspartner einen Projekt verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der in der Lage ist, für den Geschäftspartner die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

2. Der Geschäftspartner wird alles unternehmen, um seine ihm zumutbaren Mitwirkungspflichten rechtzeitig zu erfüllen. So wird er uns Zugang zu seiner Infrastruktur sowohl unmittelbar als auch mittels Datenfernüberwachung gewähren sowie alle für die Durchführung des Auftrages durch uns notwendigen Informationen und Daten uns rechtzeitig zur Verfügung stellen.
3. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis mit stetiger Betreuung durch uns, ist der Geschäftspartner verpflichtet uns stets rechtzeitig die notwendigen Informationen sowie die erforderlichen Mitarbeiter des betroffenen Bereichs zur Verfügung zu stellen. Er wird ferner sicherstellen, dass die notwendigen Projektinformationen mittels einer laufenden Kommunikation an die betreffenden Mitarbeiter des Geschäftspartners umgehend weitergeleitet werden. Ebenso wird er uns unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlagen informieren.
4. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Dienste von uns sachgerecht zu nutzen. Er verpflichtet sich unter anderem, kein Material wie Daten, Bilder, Ton, Videos et cetera über unsere ihm zur Verfügung gestellten Dienste zu senden oder zu empfangen, dessen Inhalt rechtswidrig, oder sittenwidrig, missbräuchlich, anstößig, obszön, unsittlich oder bedrohender Natur ist. Gleiches gilt für Inhalte, welche die Rechte auf Vertraulichkeit oder auf Privatsphäre, Urheberrechte oder sonstige Rechte verletzen. Ebenso darf der Geschäftspartner auf solche Inhalte/Informationen nicht hinweisen. Als rechtswidrige Inhalte gelten insbesondere Angaben, die Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllen wie beispielsweise Anleitung oder öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, pornographische Schriften, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, in Zweifelsfällen rechtskundigen Rat einzuholen.
5. Bei Providerverträgen wie IaaS-, ASP-, Cloud- und sonstigen Rechenzentrumsdienstleistungen gilt: Ferner ist der Geschäftspartner verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit zu beachten. Der Geschäftspartner ist für das Speichern seiner Daten und die Datensicherung ausschließlich selbst verantwortlich. Die Datenspeicherung im Rahmen der Dienstleistungen von uns erfolgt auf den eigens dafür bereit gestellten Servern. Um relevante Daten entsprechend zu archivieren, müssen sie von dem Geschäftspartner eigenverantwortlich mittels Datenfernübertragung übertragen werden. Dem Geschäftspartner ist es nicht gestattet, die diesen vorgenannten Verträgen zur Verfügung gestellten Leistungen ohne schriftliche Zustimmung durch uns Dritten zu überlassen oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Geschäftspartner ist verantwortlich für seine Daten, deren Eingabe sowie für die Pflege der Daten, die von ihm bereitgestellt werden. Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit gegenüber uns, dass seine Daten frei von Viren, Trojanern und vergleichbaren Elementen sind, welche die von uns oder unseren Subunternehmern ihm zur Verfügung gestellten Systeme oder Software beschädigen könnten. Der Geschäftspartner wird ferner dafür Sorge tragen, dass durch die Übertragung von Daten oder sonstige Inanspruchnahme der einzelnen Funktionalitäten keinerlei Beeinträchtigungen für uns oder Dritte entstehen wie z.B. durch Überlassung der Einwahltechnik. Der Geschäftspartner hat seine persönlichen Zugangsdaten wie z.B. Kennwort und Passwort vor der Kenntnismache durch Dritte zu schützen und geheim zu halten. Bereits bei dem Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von Zugangsdaten erlangt haben, hat der Geschäftspartner uns unverzüglich darüber zu informieren.
6. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, selbst für eine eigene kontinuierliche Datensicherung zu sorgen.



7. Werden wir zur Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, so verbleibt die datenschutzrechtliche Verantwortung nach der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG beim Geschäftspartner. Wir sind in diesem Fall nur Erfüllungsgehilfe. Eine Erhebung, Nutzung, Verarbeitung der Daten durch uns erfolgt nur im Rahmen der Weisungen des Geschäftspartners. Dies gilt auch für die Einrichtung von Benutzerverwaltungen. Werden wir vom Geschäftspartner mit solchen Benutzerverwaltungen beauftragt, hat der Geschäftspartner die Einstellungen und Funktion unverzüglich zu überprüfen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Rechtmäßigkeit der uns erteilten Aufträge, sofern es nicht offensichtlich ist, dass eine Weisung des Geschäftspartners gegen das BDSG oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Wir werden in diesem Fall den Geschäftspartner unverzüglich auf den Verstoß hinweisen.

## § 12 Softwarelizenzen

1. Der Geschäftspartner darf Softwareprodukte, die er von uns bezieht, wie auch die Dokumentation nur aufgrund einer Softwarelizenz nutzen, die von uns oder vom Hersteller der Standardsoftware erteilt wird. Der Umfang der Softwarelizenz und ihre Nutzung ergeben sich aus den Lizenzbestimmungen des Herstellers/Lieferanten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen des Herstellers/Lieferanten einzuhalten. Ein Softwarelizenzvertrag kommt zustande, wenn wir den Antrag des Geschäftspartners, eine Softwarelizenz zu erteilen, schriftlich annehmen oder konkludent durch Aushändigung des Software-Keys. Sofern ein Softwareprodukt bzw. das Nutzungsrecht zeitlich begrenzt ist, so ist unsere Leistungspflicht auf die einmalige Verschaffung der Laufzeit Lizenz beschränkt.
2. Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefer- bzw. Vertragsgegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen des Herstellers. Ist das Nutzungsrecht der gelieferten Software oder des digitalen Produktes zeitlich begrenzt, so ist unsere primäre Leistungspflicht auf die einmalige Verschaffung der Laufzeitlizenz beschränkt. Mit Ende der Laufzeit endet das Nutzungsrecht des Geschäftspartners.
3. Die Softwarelizenz ist, sofern nichts anderes vereinbart bzw. im Lizenzvertrag des Herstellers/Lieferanten vorgesehen ist, nicht ausschließlich, sie darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Herstellers an Dritte übertragen oder in sonstiger Weise überlassen werden und berechtigt nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen. oder die Software an Dritte weiterzugeben, auch nicht in der Form, dass Dritten die eigene Anlage zur Verfügung gestellt oder Daten für Dritte verarbeitet oder gespeichert werden. Hiervon ausgenommen sind Angestellte und Beauftragte des Geschäftspartners sowie Dritte, die aufgrund einer mit uns getroffenen Vereinbarung die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages anerkannt haben in dem Umfang, wie diese zur Ausübung des übertragenen Nutzungsrechts erforderlich ist. Die lizenzierte Software darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur auf der Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betrieben werden, deren Seriennummer im von uns ausgestellten Lizenzzertifikat oder im Antrag des Geschäftspartners auf Erteilung einer Lizenz oder in dem vom Geschäftspartner ausgefüllten Lizenz-Registriarschein angegeben ist. Sollte die Seriennummer im Einzelfall nicht in der vorgesehenen Art und Weise dokumentiert sein, gilt die Zentraleinheit oder Systemkonfiguration als lizenzierte Anlage, auf der die lizenzierte Software zuerst betrieben worden ist. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zur Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Ist es infolge Gerätedefektes unmöglich, die Software auf der lizenzierten Anlage zu

betreiben, darf der Geschäftspartner die Software vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betreiben, jedoch nicht länger als einen Monat. Die Software und diese Daten bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, in jedem Fall unser Eigentum. Der Geschäftspartner bringt auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Copyright-Vermerk des Urhebers an, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige zur Identifikation dienende Merkmale dürfen vom Geschäftspartner nicht entfernt werden. Der Geschäftspartner darf keine Verfahren anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware- oder Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen.

4. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.
5. Wir nutzen für die IT-technische Betreuung Hilfs- und Serviceprogramme, für die wir selbst entsprechende Nutzungsrechte erworben haben. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, diese Programme zu nutzen, sofern er nicht eigene entsprechende Nutzungsrechte erworben hat.
6. Bei einem Verstoß gegen Absatz 3, 4 oder 5 sind wir berechtigt, sämtliche mit dem Geschäftspartner bestehenden Lizenzverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Software ist unverzüglich an uns zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aber nicht nur Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
7. Ein Anspruch des Geschäftspartners auf Herausgabe des Quellcodes der Software besteht nicht.
8. Wird der Softwarelizenzvertrag aufgelöst, hat der Geschäftspartner die Lizenzzertifikate sowie sämtliche Kopien der überlassenen Versionen der Software, auch soweit sie Bestandteile von Adaptionen sind, zu zerstören und uns dies schriftlich zu bestätigen.
9. Die Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.
10. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, in seinem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen gegen eine Verletzung der vorgenannten Lizenzbestimmungen durch Dritte zu treffen, insbesondere aber nicht nur gegen einen unberechtigten elektronischen Zugriff auf die Software.
11. Wir übernehmen keine Gewährleistung/Haftung für Beeinträchtigungen oder Fehler in der Funktionalität der Software oder Interaktion verschiedener Softwareprogramme, sofern deren Kompatibilität vom Hersteller nicht ausdrücklich bestätigt wurde, die Installation durch den Geschäftspartner dennoch gewünscht wurde. Gleiches gilt für die vom Geschäftspartner selbst angeschaffte und bereitgestellte Software.
12. Wir übernehmen keine Gewährleistung/Haftung dafür, dass die vom Geschäftspartner eingesetzte Software die von Ihnen gewünschten Funktionen, Ergebnisse oder Erfolge liefert oder gar mit anderer Software kompatibel ist oder in der vorgesehenen Umgebung und Konfiguration eingesetzt werden kann. Eine Haftung durch uns für schuldhaft verursachte Schäden durch den Hersteller ebenso ausgeschlossen.

### § 13 Vertraulichkeit

1. Der Geschäftspartner wird alle Informationen, die er während oder bei Gelegenheit der Warenanlieferung/Dienstleistung – unabhängig von ihrer Form (schriftlich oder mündlich etc.) – von uns bezüglich der Ware/Dienstleistung erhalten hat, und jede Information, die wir als vertraulich bezeichnet haben („Vertrauliche Information“), als vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn solche Informationen allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die vertrauliche Information

schließt insbesondere aber nicht nur Einzelheiten der gewerblichen Schutzrechte und jede Software, deren Quellcode, Diagramme oder Daten, oder sonstige Informationen, welche die Software betreffen, sowie die Bearbeitungsmethode ein.

2. Der Geschäftspartner darf vertrauliche Informationen ausschließlich nur zur vertragsgemäßen Nutzung der Ware/Dienstleistung verwenden und nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die diese Information zur vertragsgemäßen Nutzung der Ware benötigen. Der Geschäftspartner ist nicht befugt, die vertraulichen Informationen oder Teile davon außerhalb des Vertrages für seine eigenen Zwecke oder zum Vorteil Dritter zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz oder unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugelassen worden ist. Der Geschäftspartner wird seine Mitarbeiter, Angestellten und Vertriebspartner auf die Vertraulichkeit der Informationen hinweisen und auf eine vollständige Vertraulichkeit in Bezug auf die Informationen verpflichten, wie wenn sie persönlich durch diese Bedingungen gebunden wären.

#### **§ 14 Gewährleistung**

1. Sofern nachfolgend nichts anders bestimmt ist, gelten für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
2. Die Mängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind von dem Geschäftspartner innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Vertragsgegenstandes beim Geschäftspartnern oder - wenn sich der Mangel erst später zeigt - innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung schriftlich gegenüber uns zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Geschieht dies nicht, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
3. Grundlage unserer Mängelhaftung ist insbesondere die über die Beschaffenheit der Ware/Dienstleistung/des Werks getroffene Vereinbarung. Hierzu zählen alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, unabhängig davon, ob sie von uns, dem Geschäftspartner oder vom Hersteller stammen. Im Übrigen gelten zur Beurteilung des Vorliegens eines Mangels, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Regelungen. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
4. Der Geschäftspartner hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich per E-Mail mitzuteilen.
5. Im Falle des Vorliegens eines Mangels und dessen rechtzeitiger Anzeige leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung), sofern der Geschäftspartner nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die zwecks der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden von uns getragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Geschäftspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Ebenso können, stellt sich das

Mangelbeseitigungsverlangen des Geschäftspartners als unberechtigt heraus, die hieraus entstandenen Kosten verlangen.

6. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises/Werklohns oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Geschäftspartner ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Bei gebrauchten Liefergegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises/Werklohns durch den Geschäftspartner abhängig zu machen. Jedoch ist der Geschäftspartner berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises/Werklohns zurückzubehalten.
8. Der Geschäftspartner muss uns nach Absprache mit ihm ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung geben.
9. Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von uns durch kostenfreie Nachbesserung in Form von Reparatur der Ware/Liefergegenständen. Hierzu ist uns ein angemessener Zeitraum zur Nachbesserung einzuräumen.
10. Die mangelhafte Ware oder Leistungen sind im vorgefundenen mangelhaften Zustand zu Besichtigung bzw. Nachbesserung bereitzuhalten oder an uns in der Originalverpackung unverändert zuzusenden.
11. Wurde von uns eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, sowie für den Fall, dass wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Geschäftspartner aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 II oder 323 II BGB vorliegen, kann der Geschäftspartner anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz und Aufwendungsansprüche geltend machen. Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche sind nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelungen nach § 15 begrenzt.
12. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, dass der Geschäftspartner seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.
13. Im Übrigen sind wir nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 150 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes bzw. des Werklohns überschreiten.
14. Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden unser Eigentum.
15. Wir übernehmen keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Geschäftspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung wie insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder durch Einsatz von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entstanden sind. Dies gilt nicht, sofern die Schäden auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind, wobei wir nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

16. Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass Soft- und Hardware miteinander kompatibel sind, es sei denn wir haben dies ausdrücklich garantiert oder die Kompatibilität wurde herstellerseitig ausdrücklich bestätigt. Wir übernehmen ferner keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung dafür, dass die vom Geschäftspartner eingesetzte Software- oder Programmzusammenstellung miteinander kompatibel ist und/oder die vom Geschäftspartner gewünschten Funktionen, Ergebnisse oder organisatorischen oder wirtschaftlichen Erfolge liefert.
17. Gewährleistungsansprüche für unsere Produkte/Werkeleistungen verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstands an den Geschäftspartner. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen Mängel, die wir arglistig verschwiegen, und Ansprüche aus einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ebenfalls ausgenommen ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Für diese ausgenommenen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Durch den Austausch von Geräten, Einzelteile oder Baugruppen treten keine neuen Gewährleistungsfristen bezüglich der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln in Kraft; dies gilt nicht für die durch die Mängelbeseitigung betroffenen Teile.
18. Sofern ein Hersteller gegenüber dem Geschäftspartner eine Garantie abgegeben hat, stehen dem Geschäftspartner im Garantiefall die Rechte aus der Garantieerklärung gegenüber dem Hersteller zu; wir gehen dadurch keine eigene Verpflichtung ein.
19. Besonderheiten bei Software:
  - a) Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass es sich bei Software um sehr komplexe Produkte handelt, deren Funktionieren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, so dass unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Erfahrungen und Untersuchungen eine völlige Fehlerfreiheit der Software nie sichergestellt werden kann. Wir übernehmen daher nur die Gewähr dafür, dass die Software gem. der Leistungsbeschreibung technisch brauchbar ist. Insbesondere leisten wir keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Geschäftspartners entspricht.
  - b) Der Geschäftspartner ist selbst verantwortlich dafür, sich von der Geeignetheit der Software und bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.
  - c) Sofern nach dem Gefahrenübergang Leistungsstörungen an generellen Funktionen oder Nutzungsmöglichkeiten an der Software und/oder Hardware und/oder Einstellungen bzw. Werkleistung auftreten, so werden alle notwendigen Dienstleistungen von uns separat nach Aufwand berechnet.
  - d) Wir sind berechtigt, bei schwerwiegenden Eingriffen durch Dritte (z.B. Viren, Trojaner sowie sonstige Cyber-Angriffe) die Leistungen vorübergehend, bis die Gefahr beseitigt ist, einzuschränken, vorausgesetzt dass die Schutzmaßnahmen die zugesicherte Systemverfügbarkeit nicht einschränken.
20. Wir übernehmen keine Gewähr und Haftung für etwaige verloren gegangene Daten, Datenbestände und/oder etwaige Folgeschäden des Geschäftspartners. Der Geschäftspartner hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Daten entsprechend gesichert sind.
21. Wir geben regelmäßig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, keine Garantien über die Dauer der Beschaffenheit der Ware (Haltbarkeitsgarantie) ab. Auf Wunsch treten wir an den Geschäftspartner unsere Garantie- und Produkthaftungsansprüche gegen Hardware- bzw. Software-Hersteller ab, sofern der Geschäftspartner im Gegenzug uns aus der Haftung entlässt.

**§ 15 Datenschutz bei Werksreparaturen**

1. Müssen Geräte beim Hersteller oder Vorlieferanten eingeschickt werden, so übernehmen wir keine Haftung für etwaigen Datenverlust oder gar die Einhaltung berufsrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Vorschriften. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, selbst für die Sicherung seiner Daten auf anderen Datenträger zu sorgen. Wir empfehlen ihm, die Daten auf den einzusendenden Geräten vorher zu löschen oder die Speichermedien auszubauen.
2. Führen wir im Auftrag des Geschäftspartners die Datensicherung durch oder nach Wiedererhalt des Gerätes die Neuinstallation von Software oder Rücksicherung, so werden diese Aufwendungen dem Geschäftspartner separat berechnet.

**§ 16 Schadensersatz**

1. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Geschäftspartners auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden ausgeschlossen, insbesondere wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
2. Wir haften unbeschadet der vorhergehenden Regelung in § 14 dieses Vertrages und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie.
4. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Geschäftspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
6. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht.
7. Für den Verlust von Daten oder Programme haften wir nicht, sofern dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verursacht worden ist. Die Haftung ist in diesem Falle begrenzt auf maximal denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Geschäftspartner für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden

bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

9. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch betreffend eine Haftung für unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### **§ 17 Besonderheiten bei Dauerschuldverhältnissen**

1. Sofern bei Dauerschuldverhältnissen (ASP-, IaaS-, Server-Housing, sonstige Rechenzentrumsdienstleistungen, Miet-, Dienstleistungsverträge wie Wartungsvertrag us.) eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, gilt diese. Ist keine vereinbart, so beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate und die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, so verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Wir sind zu Leistungsänderungen berechtigt, sofern dies aus wichtigem Grund erforderlich ist und der Geschäftspartner hierdurch nicht schlechter gestellt wird. Ein wichtiger Grund liegt vor, sofern aus gesetzlichen Gründen oder zur Sicherung der Funktionalität oder Verbesserung eine Änderung notwendig ist. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter, von dem wir Vorleistung beziehen, sein Leistungsangebot ändert.
3. Der Geschäftspartner verpflichtet, die überlassene Ware auf eigene Kosten gegen Schäden aufgrund von Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns auf Anforderung einen Nachweis vorzulegen.
4. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich, so ist der Geschäftspartner verpflichtet, diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
5. Wir sind berechtigt, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, sofern ein triftiger Grund vorliegt und den Geschäftspartner nicht unangemessen benachteiligt. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Änderung der Rechtslage, Weiterentwicklungen oder technische Änderungen. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Geschäftspartner mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung dieser schriftlich oder per E-Mail widerspricht und wir ihn auf die Rechtsfolgen der Änderungsmitteilung hingewiesen haben. Bei Dauerschuldverhältnissen mit einer Mindestvertragslaufzeit gelten bei einer Vertragsverlängerung die dann jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Ist nichts anderes vereinbart, so ist die monatliche Vergütung/Gebühr jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.
7. Sämtliche monatlichen Gebühren/Vergütungen sind nach dem SEPA- Firmenlastschriftverfahren zahlbar. Wir erstellen eine monatliche Rechnung. Bevorstehende Lastschrifteinzüge werden durch uns in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung spätestens drei Kalendertage vor Fälligkeit angekündigt. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem betreffenden Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Als das Konto keine ausreichende Deckung auf, so sind die dadurch entstehenden Gebühren und Kosten vom Geschäftspartner uns gegenüber zu tragen.
8. Wir sind berechtigt, bei einer Erhöhung unserer Gesamtkosten für die Bereitstellung unserer Produkte das vom Geschäftspartner zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen. Diese Gesamtkosten bestehen aus Lizenzkosten, Technikkosten z.B. für Netzwerk, Lohn- und

Materialkosten (z.B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien), Kosten für die zugeführten Programme, Kosten für Kundenverwaltungssysteme, sonstige Sach- und Gemeinkosten wie z.B. Miete und Energiekosten. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung mildernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht in unserem Belieben stehen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Geschäftspartner berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und, soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist, auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Geschäftspartner von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Geschäftspartner nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zum in der Mitteilung genannten Zeitpunkt der Preiserhöhung zu dem neuen Preis fortgesetzt. Wir werden den Geschäftspartner im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen. Wir werden den Geschäftspartner über die Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

9. Wir sind berechtigt, das Dauerschuldverhältnis fristlos zu kündigen, wenn
  - a) der Geschäftspartner mit mindestens zwei monatlichen Gebühren in Rückstand gerät oder der offener Saldo der Höhe von zwei monatlichen Gebühren entspricht,
  - b) der Geschäftspartner seine Zahlungen einstellt oder
  - c) über das Vermögen des Geschäftspartners die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder
  - d) der Geschäftspartner ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt.
10. Im Falle einer fristlosen Kündigung werden als Schadensersatz die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden netto-Gebühren geltend gemacht unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 18 Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Schutz der personenbezogenen Daten des Geschäftspartners ist uns ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erheben, verarbeiten und nutzen wir personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten ausschließlich auf der Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Daten des Geschäftspartners werden gem. § 33 BDSG gespeichert.

- a) Bestandsdaten

Wir setzen ein revisionssicheres Dokumenten-Management-System (DMS) zur Einhaltung der „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ ein. Das Löschen von Daten in einem revisionssicheren DMS-System ist grundsätzlich nicht möglich. Im Übrigen gilt Folgendes: Wir verarbeiten und nutzen die bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten,



die zu gegenseitigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, sowie die vom Geschäftspartner gemachten freiwilligen Angaben. Zu diesen Daten gehören Angaben wie vor- und Nachname, Titel und Anrede, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstige Kennungen. Daten über die Zahlungsabwicklung (insbesondere Bankverbindung), Informationen über die vom Geschäftspartner genutzten Produkte sowie gegebenenfalls Umsatzdaten (aufgeschlüsselt nach einzelnen Diensten, Produkten, jedoch ohne einzelne Verbindungs- und Nutzungsdaten), Daten über die Vertragsänderungen und Vertragsdauer. Wir löschen, sofern diese Daten nicht zum vorbenannten DMS gehören, die Vertragsdaten des Geschäftspartners gemäß § 95 Abs. 3 TKG mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Verlangen gesetzliche Bestimmungen etwa des Handels- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung, so werden die Daten des Geschäftspartners nur noch hierfür nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist, und für alle anderen Zwecke gesperrt.

b) Verkehrs- und Nutzungsdaten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die zur Erbringung und Abrechnung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsdaten. Hierzu gehören Beginn, Ende und Dauer der Nutzung sowie die Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Wir speichern die zur Rechnungsstellung notwendig Verkehrs- und Nutzungsdaten gemäß § 97 Abs. 3 S. 3 TKG bzw. § 15 Abs. 4 und 7 TMG bis zu sechs Monate nach Versand der Rechnung; danach werden sie gelöscht. Erhebt der Geschäftspartner entsprechend der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindung- bzw. Nutzungsentgelte oder begleicht er diese trotz Zahlungsaufforderung nicht, speichern wir die Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder der Geschäftspartner die Entgeltforderungen beglichen hat. Verkehrs- und Nutzungsdaten, die für Abrechnungszwecke nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, der Geschäftspartner hat der Speicherung ausdrücklich zugestimmt.

c) Übermittlung an Dritte

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Geschäftspartners an Dritte erfolgt nicht, es sei denn er hat dem ausdrücklich zugestimmt oder wir sind zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

d) Recht auf Auskunft

der Geschäftspartner hat gemäß § 34 BDSG das Recht, über die bei uns zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich zu verlangen. Zur Geltendmachung seines Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz bitten wir ihn, sich an uns, Glöckler & Lauer GmbH & Co. Systemhaus KG, Herrn Thomas Lauer, Böttgerstr. 1, 89231 Neu-Ulm direkt zu wenden.

2. Wir werden in geeigneter Form alle Mitarbeiter, die wir im Rahmen der Auftragsdurchführung einsetzen, auf das Erfordernis der außerordentlichen Vertraulichkeit hinweisen und auf die besonderen Verschwiegenheitspflichten sowie das Datengeheimnis nach § 5 BDSG einmal jährlich erneut schriftlich verpflichten und schulen.
3. Wir haben einen externen Datenschutzbeauftragten damit beauftragt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu prüfen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
4. Sofern der Geschäftspartner Daten auf seinem zugeordneten Speicherplatz in unserem Rechenzentrum speichert, so übermittelt er die Daten nicht im Sinne des §§ 3 BDSG an uns, sondern

er speichert diese auf Speicherplatz, die weiterhin zu seiner eigenen Betriebsstätte gehören. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt der Geschäftspartner der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner Daten alleinverantwortlich. Er bleibt alleiniger Eigentümer seiner Daten.

5. Wir weisen darauf hin, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei der Dienstleistungsbeauftragung immer beim Geschäftspartner als Auftraggeber verbleibt, auch wenn er sich uns als Erfüllungsgehilfen bedient. Das BDSG schreibt vor, dass wir im Auftrag des Geschäftspartners nur Daten sichern, archivieren oder im Rahmen von Software-Updates transformieren, sofern stets strikt nach Weisungen und Richtlinien des Geschäftspartners gehandelt wird. Hat der Geschäftspartner keine explizite Anweisung erteilt, so kann konkludent vom Auftraggeber und von uns eine generelle Anweisung unterstellt werden, dass die entsprechende Softwarepflege oder –installation nach den Richtlinien und Empfehlungen des jeweiligen Software-Herstellers bzw. nach marktüblichen Verfahren und Techniken vorgenommen wird. Zu Zwecken der Dokumentation werden wir jeweils einen Serviceschein, auf dem die durchgeführten Arbeiten vermerkt sind, erstellen und diesem dem Geschäftspartner unverzüglich zuleiten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unverzüglich den Serviceschein zu prüfen und zu archivieren und Beanstandungen ebenso unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen zu melden.
6. Befinden sich Datenbestände des Geschäftspartners auf Datenträgern zusammen mit Datenbeständen anderer Auftraggeber, so sind wir zur Datenlöschung nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht verpflichtet. In allen übrigen Fällen halten wir uns an den Grundsatz des § 3a BDSG zur Datensparsamkeit und Datenvermeidung und löschen bzw. entsorgen fachgerecht entsprechende Datenträger.
7. Wir sowie der Geschäftspartner werden wechselseitig alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.
8. Über die Verschwiegenheitsverpflichtungen und Datenschutzbedingungen im Einzelnen wird zwischen Geschäftspartner und uns ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.
9. Wir informieren unsere Geschäftspartner kontinuierlich per eMail über aktuelle Service-Maßnahmen, Probleme im IT-Bereich, Störungen, Markttendenzen, Produktneuheiten etc. Durch eine einfache eMail, in der er die Zusendung vorbenannter Informationen fordert (Opt-In-Verfahren), erhält der Geschäftspartner künftig die Informationen und kann gem. § 28 Abs. 3 BDSG diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

#### **§ 19 Verfügbarkeit bei Rechenzentrumsleistungen, Schadensersatzansprüche**

1. Sofern Rechenzentrum-Services und/oder Cloud-Anwendungen ausfallen, ist der Schadensersatzanspruch des Geschäftspartners auf den Wert einer monatlichen Gebühr für diese Leistung beschränkt.
2. Sofern wir in einzelnen Produkten wie z.B. Server-Housing, IaaS- oder ASP-Services eine Verfügbarkeit von 99% schriftlich zusichern, errechnet sich ein möglicher Schadensersatzanspruch des Geschäftspartners ausschließlich nach folgendem Berechnungsverfahren:
  - a) Unsere Servicezeiten bei Provider-, Datensicherungs-, Server-Housing-, IaaS-, ASP-, Cloud- und sonstigen Rechenzentrums-Dienstleistungs-Verträgen sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum entsprechenden Produkt angegeben. Darüber hinaus unterhalten wir einen Notdienst. Dessen Erreichbarkeit ist ebenso in der jeweiligen Leistungsbeschreibung enthalten.

- b) Die Rechenzentrumsbasierten Systeme sind grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr betriebsbereit. Allerdings kann eine Einschränkung der Verfügbarkeit auf Grund technischer Gegebenheiten und des heutigen Stands der Technik wie beispielsweise durch Wartung oder sonstige Störungen nicht ausgeschlossen werden. Wir informieren daher den Geschäftspartner über notwendige Unterbrechungen durch z.B. die Installation von Microsoft-Sicherheits-Patches oder sonstigen erforderlichen Programm-Updates. Wir bemühen uns, durch derartige Arbeiten den laufenden Betrieb des Geschäftspartners so wenig wie möglich zu stören. Für Datensicherungen und SQL-Checks sowie kleinere Administrations- und Wartungsarbeiten, die an der Rechenzentrums-Infrastruktur unerlässlich sind, haben wir ein Wartungsfenster täglich nachts von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr festgelegt. Alle notwendigen generellen Wartungsarbeiten, Erneuerungen Erweiterungen, Konfigurationsänderungen der Rechenzentrums-Infrastruktur oder Umbauten werden, soweit möglich, an den Wochenenden durchgeführt. Während dieser Wartungsfenster ist die Nutzung der Rechenzentrums-Services eingeschränkt und ggf. nicht möglich. Wartungsfenster sind keine Ausfälle oder Störungen des Rechenzentrums-Betriebes im Sinne der Verfügbarkeit.
- c) Wir überwachen und zeichnen automatisch die Lauffähigkeit und Betriebsbereitschaft (Verfügbarkeit) der Rechenzentrums-Leistungen durch Managed-Service-Instrumente auf. Hierzu gehören u.a. Ping-Prüfung, kontinuierliche Überwachung von Betriebssystemdiensten und Einwahltechnik usw.
- d) Ein Ausfall im Sinne der Verfügbarkeit liegt vor, sofern mit Ausnahme von lit. a) und b) oder Störungen am Internetzugang oder auf Seiten des Geschäftspartners (z.B. Ausfall des eigenen Internetanschlusses, des lokalen Netzwerkes oder von PC's) oder Störungen außerhalb unserer Einflussmöglichkeit dem Geschäftspartner es nicht möglich ist, auf die vertraglich bereit gestellten Rechenzentrums-Systeme bei uns innerhalb der vertraglichen Servicezeiten zuzugreifen. Ebenso unberücksichtigt bei der Verfügbarkeitsbeurteilung und nicht von der Zusicherung der Verfügbarkeit umfasst bleiben Störungen in der Funktionsfähigkeit der einzelnen Anwendungsprogramme der Softwarehersteller sowie mit dem Geschäftspartner vereinbarte oder durch ihn verursachte Unterbrechungen. Die Verfügbarkeit ermittelt sich daher wie folgt: Verfügungszeit (Verfügungszeit = tatsächlich zur Verfügung stehende Betriebszeit = vertragliche Servicezeiten pro Jahr abzgl. Wartungsfenster und abzgl. mit dem Geschäftspartner vereinbarter Unterbrechungen pro Jahr wähen dieser Servicezeiten wie z.B. Updates usw. sowie abzgl. der durch den Geschäftspartner zu verantwortenden Störungen und von uns zu vertretenden Störungen) und Summe der von uns zu vertretenden Ausfallzeiten während der Servicezeiten:
- $$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Verfügungszeit}}{\text{Verfügungszeit} + \text{Ausfallzeit}} \%$$
- e) Die Dokumentation und Aufzeichnung von Störungen und Ausfällen erfolgt durch uns.
- f) Wird am Ende eines Abrechnungszeitraumes festgestellt, dass die Verfügbarkeitszusage unterschritten wurde, gelten folgende pauschale Minderungssätze als pauschalisierter Schadenersatz der im Abrechnungszeitraum vom Geschäftspartner gezahlten monatlichen Grundgebühren (ohne Fremdkosten) für unsere Rechenzentrums-Services:
- von unter 99-98%: 3% Minderung
  - von unter 98-97%: 7% Minderung

- von unter 97-96%: 12% Minderung
- von unter 96-95%: 20% Minderung
- von unter 95%: 30% Minderung

Dem Geschäftspartner obliegt es, einen höheren Schaden nachzuweisen. Wir sind berechtigt, nachzuweisen, dass dem Geschäftspartner ein geringerer Schaden entstanden ist.

Eine Verrechnung durch den Geschäftspartner ist unzulässig. Wir nehmen selbst die Rückerstattungen und Minderungen vor.

3. Im Übrigen gelten hier die Bedingungen des Rechenzentrums.

### **§ 20 Geräteücknahme**

1. Der Geschäftspartner übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Wir sind bereit, bei einem entsprechenden Kauf von Neugeräten, für eine Verschrottung der Altgeräte gem. der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Anlieferung an unseren Sitz hat der Geschäftspartner auf seine Kosten zu organisieren. Sofern er Geschäftspartner uns mit dem Ausbau von Speichersystemen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Vernichtung und/oder Datenlöschung gem. § 9 BDSG beauftragt, stellen wir dem Geschäftspartner die Kosten hierfür gesondert in Rechnung.

### **§ 21 Allgemeines**

1. Bei Dienstleistungen, die vor Ort erfüllt werden müssen, ist Erfüllungsort der im Auftrag vereinbarte Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In allen übrigen Fällen ist Erfüllungsort unser Sitz in Neu-Ulm
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Dies gilt auch für sämtliche Leistungsbeschreibungen. Soweit wir Übersetzungen verwenden, ist ausschließlich die der Übersetzung zugrunde liegende deutsche Fassung maßgeblich. Eine Haftung für Missverständnisse aus Übersetzungen wird von uns nicht übernommen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, unseren Geschäftspartner auch an dessen Geschäfts- oder Wohnsitz zu verklagen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der undurchführbaren, unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Stand: 01.01.2016